



## Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-  
nung (SAC02), notifiziert nach  
Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:  
Baulicher Brandschutz  
Geschäftsbereichsleiter:  
Dipl.-Ing. Michael Juknat  
Tel.: +49 (0) 341-6582-134  
Fax: +49 (0) 341-6582-197  
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2  
Feuerwiderstand von  
Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner\*in:  
T. Kristokat, M.Sc.  
Tel.: +49 (0) 341-6582-195  
t.kristokat@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1167

vom 12. Juni 2025

### 1. Ausfertigung

**Gegenstand:** Bauart zur Errichtung nichttragender, raumabschließen-  
der Wandkonstruktionen in Metall-Ständerbauweise mit  
einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplan-  
kung mit Gipskarton-Bauplatten (GKB) sowie einer erfor-  
derlichen Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuer-  
widerstandsklasse F 30-A, bzw. F 60-A gemäß  
DIN 4102-2: 1977-09 [1] bei einseitiger Brandbeanspru-  
chung.

**entsprechend:** Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
(VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192)

Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Errichtung von nicht-  
tragenden inneren Trennwänden, an die Anforderungen  
an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

**Auftraggeber:** WIR für Ausbau und Trockenbau e.V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

**Geltungsdauer:** 11. Juni 2030

**Bearbeiter:** T. Kristokat, M. Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben ge-  
nannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten und  
2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schrift-  
form mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedin-  
gungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen .....	3
B	Besondere Bestimmungen .....	4
1	Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses .....	4
1.1	Gegenstand .....	4
1.2	Anwendungsbereich .....	4
2	Bestimmungen für die Bauart .....	6
2.1	Eigenschaften und Zusammenstellung .....	6
2.2	Grundlegende Prüfdokumente .....	7
2.3	Verpackung, Transport, Lagerung .....	7
2.4	Kennzeichnung und Aufbauanleitung .....	7
3	Übereinstimmungsnachweis .....	8
4	Bestimmungen für die Ausführungen .....	8
4.1	Bestimmungen für die ausführenden Firmen .....	8
4.2	Konstruktiver Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion .....	8
5	Bestimmungen für die Nutzung und Wartung .....	11
6	Rechtsgrundlage .....	11
7	Rechtsbehelfsbelehrung .....	12

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1.** Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nichttragenden, raumabschließenden, wärmedämmenden Wandkonstruktion in Metall-Ständerbauweise, mit einer beidseitigen, symmetrischen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten (GKB) Typ A nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB nach DIN 18180: 2014-09 [3] sowie einer Glaswolldämmung, welche in die Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung F 30-A, bzw. F 60, Benennung F 60-A nach DIN 4102-2: 1977-09 [1], eingestuft werden kann. Die Einstufung in die jeweilige Feuerwiderstandsklasse richtet sich nach der maximal zulässigen Höhe der Wandkonstruktion (s. Pkt. 1.2.4 unten).

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte nichttragende, raumabschließende, wärmedämmende Wandkonstruktion in Metall-Ständerbauweise werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Anlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

- 1.1.2.** Die Wandkonstruktion besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) mit einer beidseitigen, zweilagigen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten Typ A nach DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB nach DIN 18180: 2014-09 [3] (Abschnitt 4.2.4), sowie einer im vorliegenden Gefachhohlraum eingebauten Glaswolldämmung mit einem Schmelzpunkt  $\leq 1000^{\circ}\text{C}$  (Abschnitt 4.2.3). Im Abschnitt 4.2.5 wird die Ausführung des seitlichen Wandanschlusses, der Anschluss im Fußbodenbereich sowie im Bereich des Deckenanschlusses erläutert.

Im Folgenden wird die nichttragende, raumabschließende, wärmedämmende Wandkonstruktion in Metall-Ständerbauweise als leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten bezeichnet.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

- 1.2.1.** Die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

- 1.2.2.** Die Einstufung der leichten Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die oben aufgeführte Feuerwiderstandsklasse (Abschnitt 1.1) gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

- 1.2.3.** Die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten muss an tragende Wand- bzw. Deckenkonstruktionen gemäß Abschnitt 4.2.5 angeschlossen werden und von Rohdecke zu Rohdecke spannen.

- 1.2.4.** Die leichte Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse begrenzt.

**Für die Feuerwiderstandsklasse F 30 ist die zulässige Wandhöhe auf  $\leq 5000$  mm begrenzt.**

**Für die Feuerwiderstandsklasse F 60 ist die zulässige Wandhöhe auf  $\leq 3000$  mm begrenzt.**

Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [2] nachzuweisen.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [4] für den Nachweis der Biegetragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlasten 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

- 1.2.5.** Die Klassifizierung wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen kann die brandschutztechnische Wirkung der leichten Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten verloren gehen.
- 1.2.6.** Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
- 1.2.7.** Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen ohne brandschutztechnischen Nachweis nicht in die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten eingebaut werden.
- 1.2.8.** Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
- 1.2.9.** Für die Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erforderlich.
- 1.2.10.** Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.11.** Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

## 2 Bestimmungen für die Bauart

### 2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennrohddichte) [kg/m <sup>3</sup> ]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
<b>Tragkonstruktion</b>			
U-Profil aus Stahlblech 50 x 40 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6]	≥ 0,6	---	A1 <sup>2)</sup> nicht brennbar
C-Profil aus Stahlblech 50 x 50 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6]	≥ 0,6	---	A1 <sup>2)</sup> nicht brennbar
<b>Beplankung</b>			
Gipskarton-Bauplatte Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]	≥ 12,5	≥ 680 <sup>1)</sup>	A2-s1, d0 <sup>2)</sup> nicht brennbar
<b>Dämmung</b>			
Isover Akustic TP1 (Glaswolle) <b>Alternativ sind auch andere Glaswoll- dämmstoffe mit einem Schmelzpunkt ≤ 1000°C nach DIN EN 13162: 2015-04 [7] zulässig</b>	≥ 40,0	---	A1 <sup>2)</sup> nicht brennbar
<b>Befestigungsmittel</b>			
ACP Nageldübel L2, Ø = 6,0 mm, L ≥ 60 mm	Ø = 6,0 L ≥ 60	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
ACP Schnellbauschrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10] Ø = 3,6 mm, L ≥ 25 mm	Ø = 3,6, L ≥ 35	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
ACP Schnellbauschrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10] Ø = 3,6 mm, L ≥ 35 mm	Ø = 3,6, L ≥ 35	---	A1 nicht brennbar gemäß CWFT-Liste (96/603/EG)
<b>Sonstiges</b>			
Siniat Pallas Fill (gipsgebundener Fugen- spachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A1 <sup>2)</sup> nicht brennbar

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte (Nennrohddichte) [kg/m <sup>3</sup> ]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
SEMIN CE 86 Fugenfüller (gipsgebundener Fugenspachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A2 s1, d0 <sup>2)</sup> nicht brennbar
Glasfaserbewehrungsstreifen b = 50 mm	---	---	---
ACP Trennwandband aus Polyethylen-schaum b x d = 50 x 3 mm	3,0	---	mind. B2 <sup>2)</sup> normalentflammbar

- 1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde
- 2) Brandverhalten gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [12]

## 2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFGPA Leipzig GmbH hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

## 2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die leichte Trennwandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten.
- Angaben zu dem Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion (z. B. Abstände der tragenden Bauteile, Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken).
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

### **3 Übereinstimmungsnachweis**

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192).

Danach muss der Anwender, der die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte leichte Trennwandkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. europäisch technischen Zulassungen vornehmen.

### **4 Bestimmungen für die Ausführungen**

#### **4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen**

Die Errichtung/ der Aufbau der nicht tragenden, raumabschließenden Trennwand mit einer beidseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten, Glaswollämmung, sowie Metallständerunterkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614) bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Unternehmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Unternehmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten und Glaswollämmung, sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

#### **4.2 Konstruktiver Aufbau der leichten Trennwandkonstruktion**

##### **4.2.1 Allgemeines**

Die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten ist gemäß den folgenden Punkten auszuführen. Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in den folgenden Punkten sowie in Tabelle 1 zusammengefasst. In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind Horizontal- und Vertikalschnitte zur Verdeutlichung abgebildet.

##### **4.2.2 Tragkonstruktion**

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [5] bzw. DIN EN 14195: 2015-03 [6] errichtet. Boden- und Deckenprofil bilden UW-Profile  $\geq$  UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm). Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils hat mit ACP Nageldübel L2 ( $\varnothing = 6$  mm, L = 60 mm) in einem Befestigungsabstand von  $a \leq 1000$  mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile  $\geq 50/50-06$  (Typ C/50/50, Dicke  $\geq 0,6$  mm), in einem Achsabstand von  $\leq 625$  mm einzustellen. Der Einstand der Ständerprofile in das UW-Anschlussprofil muss mindestens 30 mm betragen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung/Beplankung (einseitiges Verkrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Boden- und Deckenprofile ist zulässig).

Die Profile sind umlaufend mit ACP Trennwandband ( $b = 50$  mm,  $d = 3$  mm) zu hinterlegen.

Alternativ dürfen Dübel bzw. Befestigungsmittel aus Stahl, welche für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignet und bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden. Der jeweilige Dübel bzw. das jeweilige Befestigungsmittel muss den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen. Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer trifft, ist die brandschutztechnische Eignung des Dübels bzw. Befestigungsmittels durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle zu erbringen. Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z.B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel oder Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

Die Tragkonstruktion darf auch als Doppelständerwerk ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern nach DIN 18183-1: 2009-05 [9] ausgeführt werden. Die Ständerprofile der beiden Ständerreihen sind jeweils paarweise gegenüberliegend anzuordnen. Die Doppelständerwand kann mit getrennten Ständern ausgeführt werden. Bei eng aneinander liegenden Flanschen der beiden Profilreihen ist zur Entkopplung eine durchgehende oder abschnittsweise Anordnung von mindestens normalentflammbaren Dämmstreifen zwischen den Flanschen zulässig. Bei größerem Beplankungsschalenabstand als die doppelte Profildbreite sind die Ständerprofile gegeneinander auszusteifen. Die Aussteifung ist gemäß den geltenden Bestimmungen der DIN 18183-1: 2009-05 [9] auszuführen. Die maximal zulässigen Wandhöhen für einen Ständerachsabstand von  $\leq 625$  mm sind in Abhängigkeit von der Wanddicke, vom verwendeten Ständerprofil und von der Ausführung (getrennte Ständer bzw. gegeneinander abgestützte oder durch Laschen verbundene Ständer) der DIN 18183-1: 2009-05 [9] zu entnehmen.

### 4.2.3 Gefachdämmung

Der vorliegende Gefachhohlraum zwischen dem Metallständerwerk ist mit einer Glaswolldämmung (Schmelzpunkt  $\leq 1000^\circ\text{C}$ ) mit einer Dicke  $\geq 40$  mm gemäß den Angaben der Tabelle 1 auszdämmen.

Die Gefache sind nicht über die komplette Profildbreite auszdämmen. Die Glaswolle ist ohne Übermaß zwischen die Ständer einzubringen.

#### 4.2.4 Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung/Beplankung der Tragkonstruktion erfolgt symmetrisch für beide Wandseiten zweilagig mit Gipskarton-Bauplatten Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]. Die Ausführung der zweilagigen Bekleidung/Beplankung ist wie folgt auszuführen:

##### 1. Plattenlage (innere) $d \geq 12,5$ mm:

- Vertikale (stehende) Verlegerichtung der Gipskarton-Bauplatten Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [3].
- Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschrauben  $\varnothing = 3,6$  mm,  $L \geq 25$  mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10].
- Befestigungsmittelabstand:  $a \leq 750$  mm, Reihenabstand:  $\leq 625$  mm, Randabstand Boden/Decke = 50-55 mm Randabstand horizontale Fugen = 20 mm, Randabstand vertikale Fugen/Rand = 15-20 mm.
- Horizontal- und Vertikalstöße dicht gestoßen, Vertikalfugen HRAK, Horizontalfugen stumpf.
- Die Stoßfugen der inneren Plattenlage sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenen Fugenspachtel mit dem Brandverhalten lt. Tabelle 1 gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln.

##### 2. Plattenlage (äußere) $d \geq 12,5$ mm:

- Vertikale (stehende) Verlegerichtung der Gipskarton-Bauplatten Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [3].
- Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschrauben  $\varnothing = 3,6$  mm,  $L \geq 35$  mm gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [10].
- Befestigungsmittelabstand:  $a \leq 250$  mm, Reihenabstand:  $\leq 625$  mm, Randabstand Boden/Decke = 50-55 mm Randabstand horizontale Fugen = 20 mm, Randabstand vertikale Fugen/Rand = 15-20 mm.
- Horizontal- und Vertikalstöße dicht gestoßen, Vertikalfugen HRAK, Horizontalfugen stumpf.
- Die Stoßfugen und Schraubenköpfe sind mit hierfür geeigneten gipsgebundenem Fugenspachtel mit dem Brandverhalten lt. Tabelle 1 gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln und gemäß den Vorgaben sind Glasfaserbewehrungsstreifen einzulegen.

##### Anordnung der Stoßfugen zwischen den einzelnen Plattenlagen:

Die vertikalen Plattenstöße der Gipskarton-Bauplatten müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz von mindestens 625 mm (um einen Ständer versetzt) aufweisen.

Die horizontalen Plattenstöße (Stirnkantenstöße) in der jeweiligen Plattenebene sind mit einem Fugenversatz von  $\geq 500$  mm auszuführen. Der Fugenversatz der horizontalen Plattenstöße zwischen der inneren und äußeren Gipskarton-Bauplattenlage ist mit  $\geq 500$  mm zueinander auszuführen.

Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

#### **4.2.5 Anschlüsse**

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen als feste Anschlüsse so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Es muss zwischen den CW- und UW- Profilen und den jeweiligen Decken-, Fußboden- und Wandanschlüssen eine Anschlussdichtung ACP Trennwandband B2 aus Polyethylenschaum, b x d = 50 mm x 3 mm eingebaut werden. Die Befestigung der UW-Profile im Bereich des Decken- und Bodenanschlusses sowie das CW-Profil im Bereich des seitlichen Wandanschlusses hat gemäß Abschnitt 4.2.2 mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln zu erfolgen. Über die Plattendicke sind die Anschlussfugen im Bereich des Decken-, Fußboden- und Wandanschlusses vollständig mit gipsgebundenen Fugenspachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu füllen.

Die Ausbildung der Anschlüsse ist auch in Anlage 2 dargestellt.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung**

Die Brandschutzwirkung der leichten Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten bei einseitiger Brandbeanspruchung ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der leichten Trennwandkonstruktion ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

### **6 Rechtsgrundlage**

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192) Teil C4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

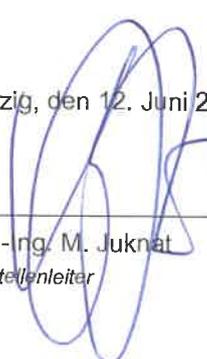
## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

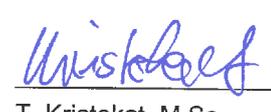
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 12. Juni 2025

  
Dipl.-Ing. M. Juknat  
Prüfstellenleiter

  
M. Gopel, M.Sc.  
Projektbearbeiterin

  
T. Kristokat, M.Sc.  
Projektbearbeiter

## Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [3] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [4] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [5] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [6] DIN EN 14195: 2015-03 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [7] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle, Spezifikation*
- [8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [9] DIN 18183-1: 2009-05 *Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen - Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten*
- [10] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

## Weitere Literatur

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt geändert am 11.12.2024 (GVBl. S. 614)

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 12. Januar 2024 (ABl. S. 192)

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung des konstruktiven Aufbaus der leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten

Tabelle A1.1 Angaben zum konstruktiven Aufbau der leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten, inklusive Verbindungs-mitteln, Mindestabmessungen, Befestigungsmittelabstand und Mindesteindringtiefe

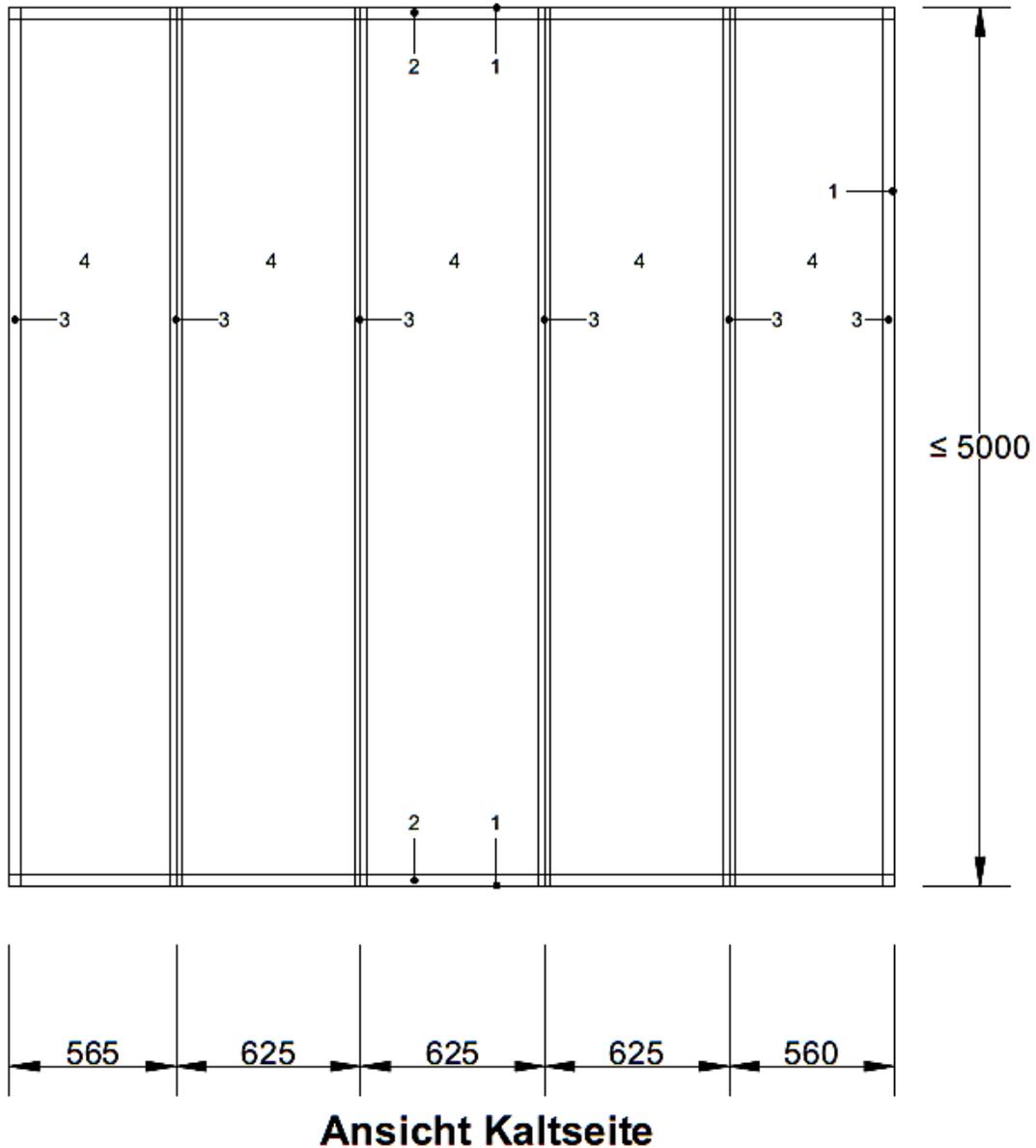
Bekleidung/ Beplankung	Verbindungs- mittel der Bekleidung/ Beplankung	Achsab- stand der Ständer- profile  [mm]	Befesti- gungs- mittel- abstand  [mm]	Gefach- dämmstoff  [mm]	Anschluss- dichtung zu umgebende Bauteilen	Feuer- wider- stands- klasse
Gipskarton-Bau- platten  Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [2] bzw. GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [3]  d ≥ 2 x 12,5 mm	Schnellbau- schrauben gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]  <b>Befestigung nur in die CW-Profile:</b>  <u>1. Lage (innere):</u>  Ø = 3,6 mm; L ≥ 25 mm  <u>2. Lage (äußere):</u>  Ø = 3,6 mm; L ≥ 35 mm	≤ 625	<u>1. Lage (innere):</u>  a ≤ 750  <u>2. Lage (äußere):</u>  a ≤ 250	Glaswolle (Schmelz- punkt ≤ 1000°C)	ACP Trennwand- band b x d = 50 x 3 mm  ACP Nageldübel L2 Ø = 6 mm, L = 60 mm  a ≤ 1000 mm  Fugen mit Spachtel gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] verspachteln	F 30-A bzw. F 60-A

**Anmerkungen:** Der Mindesteinstand der C-Profile in die U-Profile muss ≥ 30 mm betragen.

Für die Feuerwiderstandsklasse F 30-A ist die zulässige Wandhöhe auf ≤ 5000 mm begrenzt.

Für die Feuerwiderstandsklasse F 60-A ist die zulässige Wandhöhe auf ≤ 3000 mm begrenzt.

### Zeichnerische Darstellung der leichten Trenwandkonstruktionen



#### Legende

- 1 Anschlussdichtung Schaumstoff
- 2 Wandprofil UW 50
- 3 Wandprofil CW 50
- 4 Dämmung: Mineralwolle (Glaswolle) 40 mm

Abbildung 1: Darstellung der Tragkonstruktion mit maximaler Wandhöhe von 5 m in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse F 30-A (F 60-A beträgt die max. zul. Wandhöhe 3 m)

*Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt*

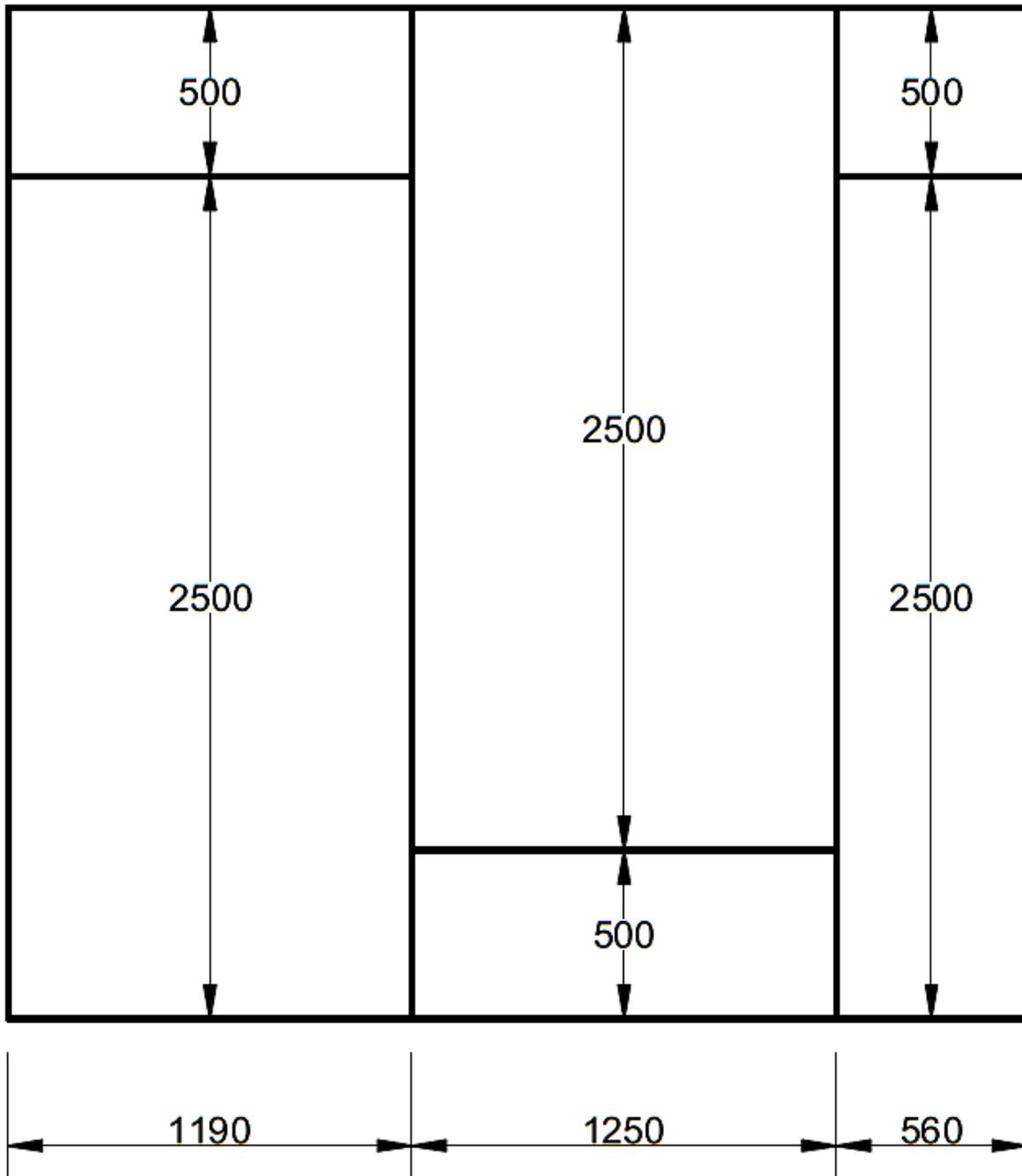


Abbildung 2: Darstellung der ersten (inneren) Beplankungslage

*Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt*

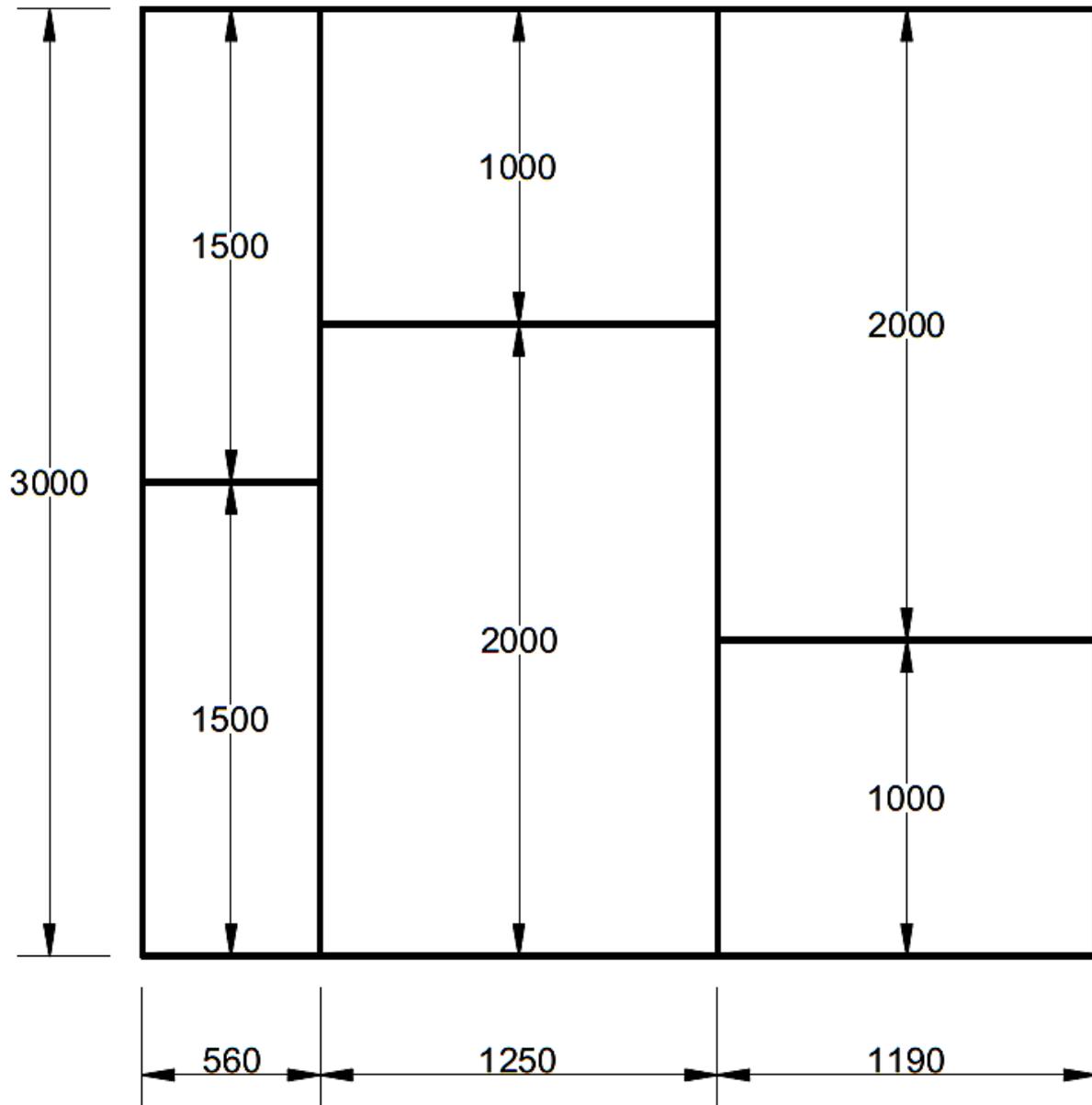
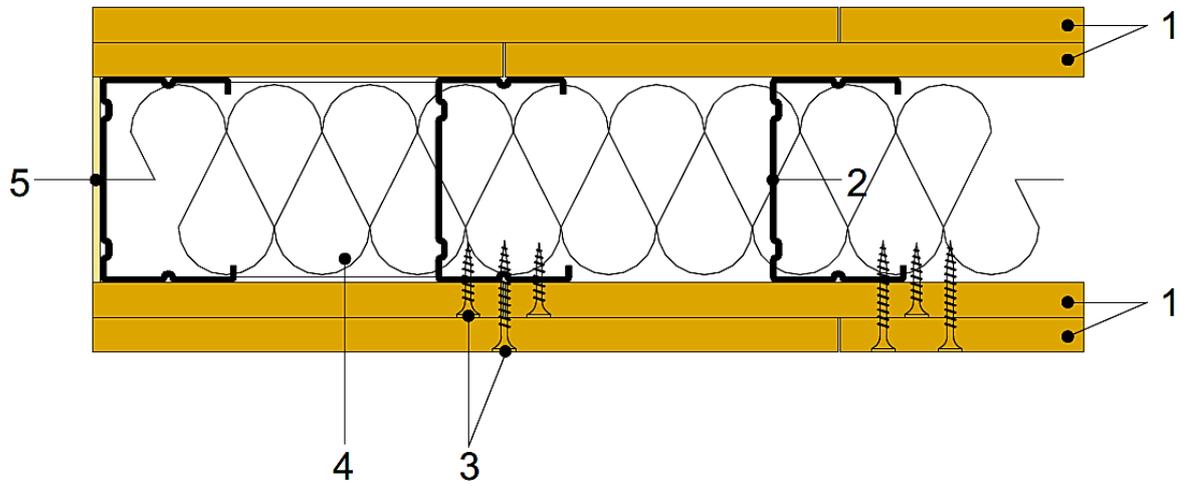


Abbildung 3: Darstellung der zweiten (äußeren) Beplankungslage

*Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt*



**Legende**

- 1 Gipsplatte 12,5 mm
- 2 CW-Profil
- 3 Schnellbauschraube 3,6 x 25 mm / 3,6 x 35 mm
- 4 Glaswolle (Schmelzpunkt  $\leq 1000$  °C)
- 5 Trennwandband (50 x 3 mm)

Abbildung 4: Horizontalschnitt der Trennwandkonstruktion

*Zeichnung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt*

## Anlage 2

### Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende, wärmedämmende, beidseitig zweilagig mit Gipskarton-Bauplatten bekleidete/beplankte Trennwand mit Gefachdämmung hergestellt hat:
  
- Bauvorhaben:
  
- Zeitraum der Herstellung:
  
- Feuerwiderstandsklasse **F 30-A, bzw. F 60-A\***)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, wärmedämmende, beidseitig zweilagig mit Gipskarton-Bauplatten bekleidete/beplankte Trennwand mit Gefachdämmung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-1167 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 12. Juni 2025 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Bekleidung/Beplankung]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses\*)
- eigener Kontrollen\*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat\*)

---

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

\*) **Nichtzutreffendes streichen, Für die Feuerwiderstandsklasse F 30-A ist die zulässige Wandhöhe auf  $\leq 5000$  mm begrenzt. Für die Feuerwiderstandsklasse F 60-A ist die zulässige Wandhöhe auf  $\leq 3000$  mm begrenzt.**